

Gegen Empfangsbestätigung

REMONDIS Medison GmbH
- vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Ulrich Hankeln -
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

Umweltschutzreferat

Auskunft erteilt: Frau Butzenlechner
Zimmer: A 35
Telefon: 08141/519-784
Telefax: 08141/519-219897
E-Mail: sonja.butzenlechner@lra-ffb.de

Aktenzeichen: 24-1722.1
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

09.07.2015

Immissionsschutzrecht;

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb jeweils einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 355,5 Tonnen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 158,2 Tonnen sowie einer Anlage zur Behandlung (Umschlag, Umfüllen) gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von drei Tonnen / Tag auf dem Grundstück Flurnummer 1721/56 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Ordner Antragsunterlagen mit Prüfvermerken des Landratsamtes Fürstenfeldbruck (2. Fertigung)
- 4 überzählige Ordner Antragsunterlagen
- 1 Merkblatt „Wichtige Hinweise“

Sehr geehrter Herr Hankeln,

nach Prüfung Ihres Antrags auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb jeweils einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 355,5 Tonnen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 158,2 Tonnen sowie einer Anlage zur Behandlung (Umschlag, Umfüllen) gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von drei Tonnen / Tag auf dem Grundstück Flurnummer 1721/56 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim, erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgenden

Bescheid:

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141/519-0 Telefax 08141/519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE0570163370000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

1. Genehmigung:

Der REMONDIS Medison GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ulrich Hankeln, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, wird nach Maßgabe der in Nummer 2 aufgeführten und mit dem Prüfvermerk des Landratsamtes Fürstfeldbruck versehenen Unterlagen sowie der in Nummer 3 dieses Bescheides enthaltenen Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb jeweils einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 355,5 Tonnen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 158,2 Tonnen sowie einer Anlage zur Behandlung (Umschlag, Umfüllen) gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von drei Tonnen / Tag auf dem Grundstück Flurnummer 1721/56 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim, erteilt.

2. Unterlagen:

Der Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde; diese werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt:

Registernummer	Bezeichnung
1	Antrag vom 17.12.2014 (1.1 mit 1.4)
3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Fließbild
5	Schalltechnische Untersuchung der Müller-BBM GmbH (Bericht-Nr. M112392/02 vom 18.12.2014) mit Bericht-Nr. M112392/03 vom 24.03.2015
6	Angaben zur Anlagensicherheit
7	Angaben zu Abfällen und Abwässern
9	Ausgangszustandsbericht mit Nachtrag vom 09.03.2015
10	Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 28.10.2013 Gezeichneter Lageplan im Maßstab 1:500 vom 20.04.2015 Abstandsflächenplan im Maßstab 1:500 vom 08.12.2014 Grundriss EG und OG im Maßstab 1:100 vom 20.04.2015 Schnitte im Maßstab 1:100 vom 20.04.2015 Ansichten im Maßstab 1:100 vom 20.04.2015
11	Angaben zu Arbeitsschutz und Anlagensicherheit / Gefährdungsbeurteilung

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
 Montag bis Freitag
 8.00 bis 12.00 Uhr
 oder
 nach Vereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

3. Nebenbestimmungen:

3.1. Bedingungen:

3.1.1.

Mit den Bauarbeiten zur Errichtung einzelner Bauteile einschließlich Baugrubenaushub darf erst dann begonnen werden, wenn dem Landratsamt die dazugehörigen, von einem Prüferingenieur oder Prüferamt geprüften Nachweise über die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegen und mit Nachtragsbescheid zur Auflage gemacht wurden **oder** alternativ mit der Baubeginnsanzeige die Bestätigung des Tragwerkplaners über die Erfüllung des Kriterienkataloges im Sinn der Anlage 2 der BauVorIV vorgelegt wird.

3.1.2.

Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Landratsamt Fürstenfeldbruck vor Baubeginn die "Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)" gemäß Anlage 11 der Vollzugsbekanntmachung zur Bauvorlagenverordnung einschließlich dem zugehörigen Brandschutznachweis vorgelegt wird.

3.1.3.

Die Stellflächen für Wechselbrücken unmittelbar vor der Nordfassade des Verwaltungsgebäudes und die diesbezügliche Abweichung von den Abstandsflächen zwischen den Wechselbrücken und dem Gebäude werden unter der aufschiebenden und ggfs. auflösenden Bedingung zugelassen bzw. gewährt, dass der Prüfsachverständige für Brandschutz hiergegen keine Bedenken erhebt.

3.1.4.

Vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft nach deutschem Recht von einem nachweislich in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer in Höhe von 150.000.-- Euro zur Sicherstellung der Entsorgungskosten im Falle einer Betriebseinstellung vorzulegen.

3.2. Auflagen:

3.2.1. Immissionsschutz

3.2.1.1. Lärmschutz

3.2.1.1.1

Die schalltechnische Untersuchung der Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M112392/02 vom 18.12.2014, ergänzt durch die Untersuchung Bericht-Nr. M112392/03 vom 24.03.2015, ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung; insbesondere sind die den Berechnungen zugrunde gelegten Schalleistungspegel, Betriebszeiten, Fahrzeugbewegungen, Schalldämm-Maße usw. einzuhalten.

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
 Montag bis Freitag
 8.00 bis 12.00 Uhr
 oder
 nach Vereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

3.2.1.1.2

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm" vom 26.08.98 (veröffentlicht im GMBI 1998 S.503) einzuhalten.

3.2.1.1.3

Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen - einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände - ausgehenden Geräusche darf an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (Grundstücke Flurnummern 1721/69, 1721/58, 1721/79, 1721/80, 1721/55 und 1721/64 je der Gemarkung Puchheim) im Gewerbegebiet folgende, zur Vermeidung einer Lärmaufsummierung die um sechs dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) 59 dB(A)
nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) 44 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2.1.1.4

Die Anlieferung bzw. Abholung von Ware oder Wechselbrücken sowie Ladetätigkeiten sind nur werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

3.2.1.1.5

Auf dem Betriebsgelände dürfen auf den in den Plänen gekennzeichneten Stellen insgesamt maximal elf Wechselbrücken mit Kühlaggregaten abgestellt werden.

3.2.1.1.6

Die Kühlaggregate auf den Wechselbrücken dürfen einen Schallleistungspegel $L_{WA} = 73$ dB(A) je Aggregat nicht überschreiten.

3.2.1.1.7

Die beiden Abluftanlagen für organische Lösemittel aus den Lagerhallen dürfen einen Schallleistungspegel $L_{WA} = 70$ dB(A) je Anlage nicht überschreiten.

3.2.1.1.8

Während der Nachtzeit dürfen nur die Kühlaggregate auf den Wechselbrücken und eine Abluftanlage (Raumluftabsaugung) betrieben werden.

3.2.1.1.9

Die Geräusche der Kühlaggregate und der Abluftanlagen dürfen weder tonhaltig (vgl. Anhang A.3.3.5 zur TA Lärm) noch tieffrequent (Ziffer 7.3 TA Lärm) sein.

3.2.1.1.10

Folgende bewertete Schalldämm-Maße der Außenbauteile der Lagerhalle bzw. Überdachung dürfen im eingebauten und funktionstüchtigen Zustand nicht unterschritten werden:

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141/519-0 Telefax 08141/519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Außenwand, Dach R'w = 25 dB
 Sektionaltor R'w = 20 dB

3.2.1.1.11

Die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte bzw. Schalleistungspegel ist auf Anforderung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Messungen sind von einer Messstelle durchzuführen, die in diesem Verfahren noch nicht beratend tätig gewesen ist.

3.2.1.2. Luftreinhaltung

3.2.1.2.1

Lösemittel bzw. die in der BE 01C zu Behandlung oder Lagerung vorgesehenen Abfälle dürfen in der Anlage nur in geschlossenen Behältern gelagert werden. Nicht ordnungsgemäß verschlossen angelieferte Behälter sind unverzüglich zu verschließen. Auch entleerte, aber nicht gereinigte Behälter sind stets geschlossen zu halten.

Die Behälter mit zur Umfüllung vorgesehenen Lösemitteln bzw. Abfällen dürfen erst direkt vor dem Umfüllvorgang geöffnet werden und sind nach dem Umfüllvorgang wieder unverzüglich zu verschließen.

3.2.1.2.2

Beim Umfüllvorgang der Lösemittel bzw. Abfälle in der BE 01C in größere Transportbehälter (IBC) ist die Unterspiegelbefüllung anzuwenden (Nr. 5.2.6.6 TA Luft).

3.2.1.2.3

Für den Umfüllvorgang dürfen nur technisch dichte Pumpen entsprechend den Regelungen der Nr. 5.2.6.1 TA Luft verwendet werden.

3.2.1.2.4

Umfüllvorgänge in der BE 01C dürfen nur bei Betrieb der Punktabsaugung erfolgen. Um dies sicherzustellen, darf sich die Umfüllpumpe erst bei eingeschalteter Punktabsaugung einschalten lassen.

3.2.1.2.5

Bei Störung oder Ausfall der Punktabsaugung oder der nachgeschalteten Abluftbehandlungsanlage (Aktivkohleanlage) dürfen keine Umfüllvorgänge durchgeführt werden.

3.2.1.2.6

Die Abluftbehandlungsanlagen (Aktivkohleanlagen für die Punktabsaugung beim Umfüllen und die Raumluftabsaugung aus der BE 01C) sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten. Vor Inbetriebnahme der Abluftbehandlungsanlagen ist vom Hersteller der Anlagen ein entsprechender Wartungsplan erstellen zu lassen. Wartungsarbeiten an der Abluftbehandlungsanlage dürfen nur durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden.

Hausanschrift

Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
 8.00 bis 12.00 Uhr
 oder
 nach Vereinbarung

Vermittlung

08141/519-0

Telefax

08141/519-450

E-Mail

poststelle@lra-ffb.de

Internet

www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

3.2.1.2.7

Die Aktivkohle der Abluftbehandlungsanlagen (Punktabsaugung beim Umfüllen und Raumluf tabsaugung aus der BE 01C) ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge spätestens drei Monate nach dem letzten Wechsel der Aktivkohle auszutauschen.

Die Frist zum Austausch der Aktivkohle kann auf Antrag des Betreibers unter Vorlage von Analysen über die Beladung der Aktivkohle nach ihrem Einsatz in der Abluftbehandlungsanlage, einer entsprechenden Bewertung der Analysen und unter Einbeziehung und Bewertung der Ergebnisse der Emissionsmessungen durch das Landratsamt Fürstfeldbruck neu festgelegt werden.

3.2.1.2.8

Vor Ort ist jeweils ein vollständiger Austauschsatz an Filterpatronen für den Aktivkohlefilter vorzuhalten.

3.2.1.2.9

Die Zwischenlagerung der verbrauchten Filterpatronen der Aktivkohlefilteranlagen ist nur in dicht verschlossenen, medienbeständigen Behältnissen zulässig.

3.2.1.2.10

Für die Abluftbehandlungsanlagen ist ein Filterbuch anzulegen, in dem alle an der jeweiligen Anlage durchgeführten Arbeiten (auch der Austausch der Aktivkohle) und Überprüfungen unter Angabe von Datum, ausführender Person, Art und Umfang der Arbeiten / Überprüfungen sowie dem Ergebnis der Überprüfungen einzutragen sind.

Das Filterbuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet von der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und dem Landratsamt Fürstfeldbruck, Sachbereich Immissionsschutz, auf Verlangen vorzulegen.

3.2.1.2.11

Die Emissionen im Abgas der Abluftbehandlungsanlagen für die Punktabsaugung beim Umfüllen und die Raumluf tabsaugung aus der BE 01C dürfen die nachfolgend genannte Massenkonzentration bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

Organische Stoffe 20 mg/m^3

ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ges.-C)

Die Festlegung dieser Massenkonzentration erfolgt mit der Maßgabe, dass
-sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
-sämtliche Halbstundenmittelwerte das zweifache der jeweils festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen.

3.2.1.2.12

Die Abgase aus den Abluftbehandlungsanlagen für die Punktabsaugung beim Umfüllen und die Raumluf tabsaugung aus der BE 01C sind über je einen dichten, medienbeständigen Kamin min-

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141/519-0 Telefax 08141/519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

destens drei Meter über Flachdachoberkante (Attika), entsprechend 528,76 NN, senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Die Abluftgeschwindigkeit darf 7 m/s nicht unterschreiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.2.1.2.13 Messung und Überwachung der Emissionen:

a) Messplätze:

aa)

Für die Durchführung der Messungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und VDI 2066 Blatt 1 (Ausgabe November 2006) zu beachten.

ab)

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

b) Messverfahren und Messeinrichtungen:

ba)

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchzuführen.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Darüber hinaus sind Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ zu berücksichtigen.

bb)

Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

c) Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen):

ca)

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren und jeweils vor dem aktuell anstehenden Austausch der Aktiv-

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141/519-0

Telefax
08141/519-450

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

kohle, ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der Abluftbehandlungsanlagen für die Punktabsaugung beim Umfüllen und die Raumluftabsaugung aus der BE 01C die in der Auflage Nummer 3.2.1.2.11 dieses Bescheides festgelegte Emissionsbegrenzung für gas- und dampfförmige organische Stoffe eingehalten werden.

cb)

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 und die VDI 2448 Blatt 1 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- d) Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 (Ausgabe September 1999) durchzuführen.

cc)

Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der nach Erhalt unverzüglich vom Betreiber dem Landratsamt Fürstenfeldbruck vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist entsprechend den Anforderungen der Richtlinie VDI 4220, Anhang B in der jeweils aktuellen Fassung abzufassen.

3.2.1.3. Abfallwirtschaft

3.2.1.3.1

Es dürfen nur die Abfälle, wie sie unter Register 3 der Antragsunterlagen beschrieben sind, angeliefert, gelagert, umgefüllt und umgeschlagen werden.

3.2.1.3.2

Die für die Anlage genehmigten Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle sichergestellt ist. Bei nicht gefährlichen Abfällen ist dies über Liefer- oder Abnahmeverträge sicherzustellen. Bei gefährlichen Abfällen muss vor der ersten Annahme ein gültiger Entsorgungsnachweis für den weiteren Entsorgungsweg vorliegen.

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141/519-0 Telefax 08141/519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

3.2.1.3.3

Bei den Anlieferungen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle muss durch Prüfung der Begleitpapiere und Inaugenscheinnahme der Abfälle erfolgen.

3.2.1.3.4

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die wesentlichen Daten enthalten sind, insbesondere

- Angaben über Art, Herkunft, Menge der angelieferten Abfälle in Tonnen und
- Angaben über Mengen und Verbleib der Abfälle.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist dokumentensicher anzulegen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.2.1.4. Sonstige Auflagen

3.2.1.4.1

Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zum Betriebsgelände jederzeit zu gestatten.

3.2.1.4.2

Dem Landratsamt Fürstenfeldbruck - Sachbereich Immissionsschutz - ist die Aufnahme der Tätigkeit im immissionsschutzrechtlich genehmigten Umfang mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

3.2.1.4.3

Die Stilllegung der Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten sowie der Tag der Wiederinbetriebnahme sind dem Landratsamt Fürstenfeldbruck - Sachbereich Immissionsschutz - unverzüglich mitzuteilen.

3.2.2. Baurecht

3.2.2.1

Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage entsprechend den genehmigten Plänen abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Grenzsteine bzw. amtlichen Vermessungspunkte müssen freigelegt werden.

3.2.2.2

Ein Verantwortlicher am Bau muss bei der Schnurgerüstabnahme anwesend sein. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Schnurgerüst vom Landratsamt Fürstenfeldbruck als

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141/519-0 Telefax 08141/519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

ordnungsgemäß abgenommen worden ist oder der Bauherr durch Vorlage einer Einmessbestätigung eines Vermessungstechnikers bzw. -ingenieurs die Abnahme nachgewiesen **und** das Landratsamt Fürstenfeldbruck die Freigabe der Bauarbeiten erklärt hat.

3.2.2.3

Vor Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck die "Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs.2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)" gemäß Anlage 12 der Vollzugsbekanntmachung zur Bauvorlagenverordnung vorzulegen.

3.2.2.4

Treppengeländer und andere Umwehrungen müssen mindestens 100 cm bzw. bei Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 110 cm hoch ausgeführt werden.

3.2.2.5

Sofern vorgesehen, sind Verglasungen, die bis zur begehbaren Fußbodenfläche mit einer Absturzhöhe von mehr als 50 cm führen, bis zu einer Höhe von 100 cm bzw., bei Absturzhöhen von mehr als 12 m, bis 110 cm in Sicherheitsglas oder gleichwertigen Materialien auszuführen, so dass die Standsicherheit gewährleistet ist und Schnittverletzungen bei Glasbruch vermieden werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck ggfs. vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.2.2.6

Sofern vorgesehen, müssen Überkopfverglasungen aus Sicherheitsglas oder gleichwertigem Material bestehen, so dass die Standsicherheit gewährleistet ist und Schnittverletzungen bei Glasbruch vermieden werden. Dem Landratsamt Fürstenfeldbruck ist ggfs. ein entsprechender Nachweis vor Inbetriebnahme des Gebäudes vorzulegen.

3.2.2.7

Auf dem Grundstück Flurnummer 1721/56 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim, sind für dieses Vorhaben sechs und somit insgesamt 21 Pkw-Stellplätze mit der nach § 4 Abs. 1 GaStellV erforderlichen Größe bis zur Nutzbarkeit der Anlage benutzbar herzustellen; sie müssen auf Dauer zur Verfügung stehen.

Die 21 Pkw-Stellplätze sind Bestandteil der zugehörigen Gewerbebetriebe und dürfen deshalb nicht anderweitig genutzt oder verkauft werden.

3.2.3. Arbeitsschutz

3.2.3.1

Die Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit gemäß der in Register 11 der Antragsunterlagen enthaltenen Gefährdungsbeurteilung sind einzuhalten.

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141/519-0 Telefax 08141/519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

3.2.3.2

Auf die explosionsgefährdeten Bereiche ist gemäß der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

3.2.3.3

Die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, sind einzuhalten.

3.2.3.4

Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten von einer befähigten Person, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt, überprüft werden.

3.2.3.5

Alle Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen im Sinne der Explosionsschutzrichtlinie (Atex 94/9/EG) müssen vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (siehe auch TRBS 1203) überprüft und deren ordnungsgemäßen Zustand bescheinigt werden.

Diese Prüfung ist wiederkehrend nach festgelegten Prüffristen durchführen zu lassen.

3.2.3.6

Die Lagerbehälter und Lagereinrichtungen müssen so aufgestellt sein, dass sie gegen mögliche Beschädigungen von außen ausreichend geschützt sind.

3.2.3.7

Der Lagerraum ist natürlich oder technisch zu belüften.

3.2.4. Abwehrender Brandschutz

3.2.4.1

Türen im Verlauf der Rettungswege müssen jederzeit in Fluchrichtung ohne Schlüssel geöffnet werden können.

3.2.4.2

Alle Notausgangstüren sind mit Schließzylindern (Objektschließung) auszustatten; die Feuerwehr muss die Türen von außen öffnen können.

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141/519-0

Telefax
08141/519-450

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

3.2.4.3

Die Brandmeldeanlage ist entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Landkreise Dachau (DAH), Fürstenfeldbruck (FFB), Starnberg (STA) und Landsberg am Lech (LL) zu errichten.

Die TAB kann unter www.kreisfeuerwehrverband-ffb.de herunter geladen werden.

3.2.4.4

Die Brandmeldeanlage ist auf die Kreisalarmierungsstelle (ILS Fürstenfeldbruck) aufzuschalten. Einzelheiten sind frühzeitig mit der Kreisbrandinspektion, Sachgebiet Brandmeldeanlagen (Kreisbrandmeister Michael Ott (Fax 08141 / 3249-190, Mobil: 0179 / 4565808, m.ott [at] feuerwehr-ffb.de) abzusprechen.

3.2.4.5

Im Feuerwehrschlüsseldepot sind mindestens zwei überwachte Objektschlüssel vorzuhalten. Mit den hinterlegten Objektschlüsseln müssen alle notwendigen Außentüren, alle überwachten Bereiche und die Tore im Außenbereich, die sich im Angriffsweg der Feuerwehr befinden, gesperrt werden können.

3.2.4.6

In Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr Puchheim-Bahnhof (Kommandant: Thomas Rieck, Telefon: 089/2167-11073), ist für das Objekt ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 in der von vorstehender Feuerwehr festgelegten Art und Anzahl in Papierform zu erstellen; daneben ist der Feuerwehreinsatzplan auch als pdf-Datei zu erstellen.

3.2.4.7

Der Feuerwehreinsatzplan ist der örtlich zuständigen Feuerwehr spätestens bei Betriebsaufnahme zu übergeben.

3.2.4.8

In Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist eine Brandschutzordnung zu erstellen; hierin sind insbesondere die Maßnahmen festzulegen, die zur Räumung des Objekts im Gefahrenfall und zur Rettung von Personen erforderlich sind.

3.2.4.9

Gegenüber der örtlich zuständigen Feuerwehr ist spätestens bei Betriebsaufnahme ein Brandschutzbeauftragter namentlich zu benennen.

3.2.4.10

Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an der wiederkehrenden Unterweisung für die Beschäftigten teilzunehmen.

3.2.4.11

Es ist (ggf. in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr) sicherzustellen, dass auch während der Bauphase wirksame Rettungsmaßnahmen und Löscharbeiten möglich sind.

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141/519-0 Telefax 08141/519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE0570163370000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

3.2.4.12

Mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Betriebsaufnahme eine Objektbegehung durchzuführen.

3.2.5. Gewässerschutz:

Unterirdische Anlagen und Anlagenteile sowie oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D müssen vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung von bestellten Sachverständigen einer nach § 18 VAwS anerkannten Sachverständigenorganisation geprüft werden.

4. Abweichung:

Für die geringere Tiefe der Abstandsflächen zwischen den vor der Nordfassade des Bürogebäudes abgestellten Wechselbrücken und dem Bürogebäude wird eine Abweichung gewährt, sofern die in Nummer 3.1.3 dieses Bescheides genannte Nebenbestimmung erfüllt werden kann.

5. Zwangsgeld:

5.1

Falls die Auflage Nummer 3.2.2.3 nicht erfüllt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 700.-- Euro zur Zahlung fällig.

5.2

Falls die Auflage Nummer 3.2.2.5 nicht erfüllt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200.-- Euro zur Zahlung fällig.

5.3

Falls die Auflage Nummer 3.2.2.6 nicht erfüllt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200.-- Euro zur Zahlung fällig.

6. Erlöschensfrist:

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
 Montag bis Freitag
 8.00 bis 12.00 Uhr
 oder
 nach Vereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

7. Kostenentscheidung:

7.1

Die Kosten des Verfahrens hat die REMONDIS Medison GmbH, vertreten durch Herrn Hankeln, zu tragen. Die Antragstellerin haftet als Gesamtschuldnerin, die Kosten werden gegenüber dem Geschäftsführer, Herrn Hankeln, geltend gemacht.

7.2

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7950,06 Euro festgesetzt; die Auslagen betragen 9,57 Euro.

Gründe:

I.

Die REMONDIS Medison GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Ulrich Hankeln, beantragte am 17.12.2015 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb jeweils einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 355,5 Tonnen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 158,2 Tonnen sowie einer Anlage zur Behandlung (Umschlag, Umfüllen) gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von drei Tonnen / Tag auf dem Grundstück Flurnummer 1721/56 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stadt Puchheim und die Regierung von Oberbayern / Gewerbeaufsichtsamt sowie innerhalb des Landratsamtes Fürstfeldbruck das

- Referat 24-1 / Technischer Immissionsschutz,
- Referat 24-1 / Staatliches Abfall- und Bodenschutzrecht,
- Referat 24-2 / Untere Naturschutzbehörde,
- Referat 24-3 / Wasserrecht,
- Referat 22 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Referat 41 / Katastrophenschutz und
- Referat 41 / Herr Kreisbrandrat Stefan

beteiligt. Diese Stellen haben dem Vorhaben zugestimmt und zum Teil aus fachlicher Sicht Auflagen vorgeschlagen.

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141/519-0

Telefax
08141/519-450

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

II.

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Verfahren:

Bei den von der REMONDIS Medison GmbH zur Errichtung und zum Betrieb vorgesehenen Anlagen handelt es sich um Anlagen, welche nach § 4 Abs. 1 BImSchG, § 4 Abs. 1 Vierte BImSchV in Verbindung mit folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Vierten BImSchV genehmigungspflichtig sind:

- a) 8.12.1.1 - zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Verfahrensart G),
- b) 8.12.2 - zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Verfahrensart V) und
- c) 8.11.1.2 - Behandlung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag (Verfahrensart V).

Da eine der geplanten Anlagen, nämlich die Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle, in der Spalte „Verfahrensart“ des Anhangs 1 zur Vierten BImSchV mit „G“ bezeichnet ist, wurde die Genehmigung nach § 10 BImSchG erteilt.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung nach Nummer 8.12.1.1. des Anhangs zur 4. BImSchV stellt aufgrund ihrer Kennzeichnung in Spalte d der vorstehend genannten Vorschrift zudem eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24 November 2010 über Industrieemissionen („E“-Anlage) dar.

Für das Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da keine der geplanten Anlagen den Vorschriften des UVPG unterfällt; gleichwohl wurde die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG durch die Genehmigungsbehörde eingeholt.

Die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens wurde im Amtsblatt Nummer 3 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 10.03.2015 sowie zeitgleich im Internet öffentlich bekannt gemacht; der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 17.03.2015 mit 16.04.2015 öffentlich aus.

Der in der vorstehend genannten Veröffentlichung vorläufig für den 13.05.2015 anberaumte Erörterungstermin konnte aufgrund der Ermessensentscheidung der Unteren Immissionsschutzbehör-

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141/519-0 Telefax 08141/519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

de entfallen; der Entfall des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt und im Internet bekannt gemacht.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von einem Einwender vorgebrachten Punkte werden wie folgt bewertet:

a)

Das Vorhaben liegt in einem laut Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet; die Lage zum nahen Wohngebiet und zum Gröbenbach war im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Da das geplante Vorhaben den bauplanungsrechtlichen Vorgaben entspricht, besteht insoweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Die Prüfung der eingewendeten Punkte durch die hiervon betroffenen Fachstellen (Technischer Immissionsschutz und Wasserrecht) hat ergeben, dass mit der Anordnung von Auflagen nachbarschützende Vorschriften eingehalten sind bzw. eine Gefährdung des Gröbenbachs nicht gegeben ist.

b)

Ein geplantes angrenzendes Naherholungsgebiet (unabhängig davon, wie weit die Planungen tatsächlich gediehen sind) hat auf die Zulässigkeit von Vorhaben in einem rechtskräftigen Bebauungsplan keine Auswirkungen.

c)

Die Bodenbeschaffenheit wird über statische Anforderungen (vgl. Bedingung Nummer 3.1.1 dieses Bescheides) ausgeglichen; damit wird den statischen Erfordernissen bei der Errichtung und Nutzung eines Gebäudes Rechnung getragen.

d)

Für den ASN 180103 (infektiöser Abfall) gelten besondere Anforderungen; sie werden in (bei der Abholung kontrollierten) dicht verschlossenen, nicht mehr zu öffnenden Behältern, die nach ADR geprüft sind, transportiert und in verschlossenen Wechselbrücken gelagert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung des Antrags auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Einwenders ergeben hat, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Antragstellerin damit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat (siehe auch Ausführungen unter Nummer 3 (Genehmigung) dieses Bescheides).

Durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden nach § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. Baugenehmigung) eingeschlossen.

3. Genehmigung:

Die Genehmigung ist bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs.1 BImSchG zu erteilen; danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen ferner andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141/519-0 Telefax 08141/519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen kann die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgt hierbei in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies ergibt sich zum einen aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen und zum anderen aus der Beurteilung der Genehmigungsbehörde.

4. Nebenbestimmungen:

4.1. Immissionsschutz:

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Nummer 3.1.4 und 3.2.1 dieses Bescheides stützen sich auf § 5 Abs. 1 Nummern 1 mit 3 BImSchG.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen und
- Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Um zu gewährleisten, dass die geplanten Anlagen diesen Anforderungen gerecht werden, waren die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erforderlich.

Die weiteren Nebenbestimmungen beruhen auf § 5 Abs. 3 und § 52 BImSchG.

4.2. Baurecht:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Puchheim“ (LRA-Akt Nr. 265), es ist somit nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmungen unter den Nummern 3.1.1 mit 3.1.3 sowie 3.2.2 dieses Bescheides dienen der Sicherstellung der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften und beruhen insbesondere auf den Vorschriften der BayBO.

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
 Montag bis Freitag
 8.00 bis 12.00 Uhr
 oder
 nach Vereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

4.3. Arbeitsschutz:

Die unter Nummer 3.2.3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen, die auf der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern / Gewerbeaufsicht beruhen, stellen sicher, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik eingehalten werden.

4.4. Abwehrender Brandschutz:

Die Anordnung der Auflagen unter Nummer 3.2.4 dieses Bescheides ist im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes erforderlich.

4.5. Gewässerschutz:

Die Anordnung der Auflage unter Nummer 3.2.5 dieses Bescheides ist zum Schutz des Grundwassers erforderlich und beruht auf dem WHG.

5. Abweichung:

Die in Nummer 4 dieses Bescheides genannte Abweichung konnte nach Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 5 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayBO gewährt werden.

6. Zwangsgeld:

Die Zwangsgeldandrohung in den Nummern 5.1 mit 5.3 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG. Die Androhung ist erforderlich, um den Erfolg der behördlichen Anordnung sicher zu stellen.

Das Zwangsgeld muss der Höhe nach geeignet sein, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Pflichtigen einen Druck dergestalt auf diesen auszuüben, dass er der Anordnung freiwillig nachkommt und die Behörde nicht gezwungen ist, Zwangsmittel anzuwenden. Hierzu erscheint das angedrohte Zwangsgeld geeignet und angemessen.

Das angedrohte Zwangsgeld ist fällig, sobald die damit verbundene Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt wird. Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs.1 VwZVG darstellt, kann das Zwangsgeld beigetrieben werden, ohne dass es hierzu eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Fürstenfeldbruck so lange und so oft Zwangsgelder anwenden kann, bis die ausgesprochene Verpflichtung erfüllt wird.

Nach Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG ist bei der Androhung eines Zwangsmittels für die Erfüllung der Anordnung eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher dem Pflichtigen der Vollzug billigerweise zugemutet werden kann. Innerhalb des zur Erfüllung der Verpflichtung gesetzten Zeitraumes können die Anforderungen üblicherweise erfüllt werden, so dass die gesetzte Frist zum Vollzug der Anordnung angemessen ist.

7. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG i.V.m. den nachfolgend angegebenen Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141/519-0 Telefax 08141/519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE8970053070008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Die Gesamtkosten berechnen sich wie folgt:

1) Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV im Verfahren nach § 10 BImSchG bei Investitionskosten von 619.000.-- Euro:

Die Gebühr nach Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2 liegt bei einem derartigen Verfahren bei Investitionskosten von mehr als 500.000.-- Euro bis 2,5 Mio. Euro bei 5.750.-- Euro zuzüglich 5 ‰ der 500.000.-- übersteigenden Kosten (= 595.-- Euro) und damit für den immissionsschutzrechtlichen Teil bei
 (gesamt) 6345.-- Euro

2) Erhöhungen nach Tarifnummer 8.II.0/1.3:

a) Beinhalten der bauaufsichtlichen Genehmigung (Tarifstelle 1.3.1), Baugenehmigungsgebühr 606,75 Euro (hiervon 75%) 455,06 Euro

b) aufgrund der Prüfung (Tarifstelle 1.3.2) durch

aa) die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und 250.-- Euro
 bb) das umwelttechnische Personal für die Bereiche
 - Lärmschutz, 250.-- Euro
 - Luftreinhaltung und 400.-- Euro
 - Abfallvermeidung 250.-- Euro

Die Gesamtgebühr für die Genehmigung beträgt damit 7950,06 Euro

2) An Auslagen sind entstanden:

a) Kosten für die Veröffentlichung (Entfall des Erörterungstermins): 6,12 Euro
 b) Nachbarzustellung: 3,45 Euro

Gesamtkosten damit **7959,63 Euro**

Hinweise:

1)
 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2)
 Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für das hier genehmigte Lagergebäude wurde nach der Zahl der Beschäftigten ermittelt; der Gesamt-Stellplatznachweis ermittelt sich wie folgt:

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
 Montag bis Freitag
 8.00 bis 12.00 Uhr
 oder
 nach Vereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

6 Stellplätze für das neue Lagergebäude;
 15 Stellplätze für das bestehende Bürogebäude gemäß Auflage Nummer 8 des Baugenehmigungsbescheides vom 18.03.1981, BV-Nr. 1980-2198

3)

Sofern ein Container oder eine sonstige eigene bauliche Anlage zur Unterbringung einer Sprinklerzentrale vorgesehen ist, ist diese baugenehmigungspflichtig und mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

4)

Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG gelten die materiellen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Anlagenverordnung; darin eingeführte technische Regeln sind ebenfalls einzuhalten.

5)

Für die Lagerung und das Umfüllen von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 509, TRGS 510) zu beachten und einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstentfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141/519-0 Telefax 08141/519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Butzenlechner



Hausanschrift Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Sprechzeiten Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	Vermittlung 08141/519-0 Telefax 08141/519-450	E-Mail poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de
---	--	--	---

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89700530700008001711	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05701633700000032000	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03700100800072786804	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072